

Publikation

Beschlüsse des Stadtrates **Donnerstag, 12. November 2015, 17:00 Uhr, Rathaus**

1. Wahlkommission; Ersatzwahl von David Meienberg (SP) in die Wahlkommission anstelle des zurücktretenden Beat Haldimann (SP)

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 37 Buchstabe c Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 14. Oktober 2015,

beschliesst:

1. Von der Demission von Beat Haldimann per 31. Dezember 2015 wird Kenntnis genommen. Die in diesem Amt geleisteten Dienste werden bestens verdankt.
2. Als Ersatz für Beat Haldimann wird per 1. Januar 2016 als Mitglied in die Wahlkommission gewählt: David Meienberg, geb. 6. März 1986, von Zürich, Dipl. Betriebswirtschafter HF/Fachspezialist Berufliche Grundbildung, wohnhaft Scheibenstrasse 21B, 3600 Thun, und zwar ab 1. Januar 2016 und für den Rest der laufenden, am 31. Dezember 2018 endenden Amtsdauer.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2. Wahlkommission; Ersatzwahl von Martin Schönholzer (FDP) in die Wahlkommission anstelle der zurückgetretenen Yvonne Meister (FDP)

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 37 Buchstabe c Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 14. Oktober 2015,

beschliesst:

1. Von der Demission von Yvonne Meister per sofort wird Kenntnis genommen. Die in diesem Amt geleisteten Dienste werden bestens verdankt.
2. Als Ersatz für Yvonne Meister wird per sofort als Mitglied in die Wahlkommission gewählt: Martin Schönholzer, geb. 13. Dezember 1968, von Buhwil TG und Sulgen TG, Bauführer, wohnhaft Kasernenstrasse 17A, 3600 Thun, und zwar ab sofort und für den Rest der laufenden, am 31. Dezember 2018 endenden Amtsdauer.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Budget 2016; Genehmigung

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 39 Buchstabe a der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 11. September 2015,

beschliesst:

1. Das Budget 2016 der Stadt Thun, mit einem Aufwand von Fr. 307'235'600 und einem Ertrag von Fr. 307'235'600 ausgeglichen abschliessend, wird genehmigt.
2. Im Jahr 2016 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a) Steueranlage: Auf den Gegenständen der Kantonssteuer das 1,72fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze
 - b) Liegenschaftsteuer: 1,2 Promille des amtlichen Wertes.
3. Das per 1. Januar 2016 voraussichtlich bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten 12 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 8,33 % linear abgeschrieben.
4. Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Stadtverfassung. Kommt dieses zustande, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Abstimmungsbotschaft zu verfassen.
5. Bewilligung eines Verpflichtungskredites für eine neue einmalige Ausgabe von CHF 300'000 (Barbeitrag) der Stadt Thun an den Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST) zu Lasten der Erfolgsrechnung, Produktegruppe 1.9 Stadtmarketing (Fibu-Konto: 1910.3635.04 Tourismusförderung) für das Jahr 2016.
6. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Er wird insbesondere ermächtigt, die bisherige Leistungsvereinbarung mit dem Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST) für die Jahre 2013 bis 2015 um ein Jahr (d.h. befristet bis 31. Dezember 2016) zu verlängern.

4. Aufgaben- und Finanzplan 2016 bis 2019; Kenntnisnahme

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 11. September 2015,

beschliesst:

Der Aufgaben- und Finanzplan 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorgenannten Beschlüsse kann gemäss Artikel 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 für die Geschäfte 1 und 2 innert 10 Tagen und für die Geschäfte 3 und 4 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter von Thun schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Das Geschäft 3, Ziffern 1 - 3 sind unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet worden. Das fakultative Referendum gilt gemäss Artikel 27 der Stadtverfassung als zustande gekommen, wenn 800 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses im Thuner Amtsanzeiger unterschriftlich verlangen, dass das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sei. Die Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden (Stadtkanzlei Thun, Rathaus, 3602 Thun oder stadtkanzlei@thun.ch).

Thun, 16. November 2015 / dh

Stadtkanzlei Thun


Remo Berlinger
Stadtratssekretär

Zu erscheinen im amtlichen Teil des Thuner Amtsanzeigers vom 19. November 2015.

Am 16. November 2015 per E-Mail an: amtlich@thuneramtsanzeiger.ch

Kopie an: www.thun.ch